

SVD-Verk/E-24

An den
Landeshauptmann von Oberösterreich
 als Schifffahrtsbehörde
 Bahnhofplatz 1
 4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG FÜR

- Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse
 Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse
 Einschließlich Beförderung von Fahrgästen

- Schiffsführerpatent - 10 m
 Kapitänspatent - Seen und Flüsse

Lichtbild

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen
 Vorläufiger Befähigungsnachweis

Antragsteller/in

Name	Familiename _____		
	Vorname _____		Titel _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
Geburtsort	_____	Geburtsdatum	_____
Geburtsstaat (KFZ-Unterscheidung)	_____		
Staatsbürgerschaft	_____		
Anschrift	PLZ _____ Ort _____		
	Straße _____		Nr. _____
	Telefon _____		Fax _____
	E-Mail _____		

Antrag auf Einschränkung auf

Fahrzeugart *)	<input type="checkbox"/> Sportfahrzeuge <input type="checkbox"/> Fähren <input type="checkbox"/> Schwimmende Geräte <input type="checkbox"/> Fahrgastschiffe		
Antriebsleistung *)	<input type="checkbox"/> < _____ kW		
Gewässer/Gewässerteile	<input type="checkbox"/>	Fahrzeuglänge	<input type="checkbox"/> < 30 m ¹⁾

¹⁾ Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

Zustellanschrift

Anschrift	PLZ _____ Ort _____		
	Straße _____		Nr. _____
	Telefon _____		E-Mail _____

Eidesstattliche Erklärung:

gemäß § 124 Abs. 3 und 4 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich keinen Befähigungsnachweis besitze, der unter anderem zur selbstständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang wie der beantragte Befähigungsnachweis berechtigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (z.B. Geburtsurkunde, Personalausweis, Pass) für alle anderen Patente
2. 1 Passfoto (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin / des Antragstellers beschriftet)
3. Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung:
Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C; für das Schiffsführerpatent - 10 m und das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein)
4. Nachweis der persönlichen Verlässlichkeit:
Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate); für das Schiffsführerpatent - 10 m und das Schiffsführerpatent - 10 m - Seen und Flüsse gilt ein Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Triebwagens, Luftfahrzeuges oder Kfz als Nachweis (z.B. Kfz-Führerschein)
5. Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen:
Ärztliches Gutachten durch Farnsworth Panel D15 oder medizinisch gleichwertigen Test. Ausnahme: Besitz eines zu Recht bestehenden, in einem EWR-Staat ausgestellten Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Luft- oder Triebfahrzeugen.
6. Nachweis der Fahrpraxis:
Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen. Für das Kapitänspatent – Seen und Flüsse: 12 Monate bzw. 6 Monate im Falle des § 7 Abs. 2 SchFVO; für das Schiffsführerpatent 20 m – Seen und Flüsse: 15 Tage, eine Nachtfahrt und eine Fahrt im Verband; für das Schiffsführerpatent 10 m : eine Schleusenfahrt. Ein Fahrpraxisnachweis ist nicht erforderlich für das Schiffsführerpatent 10 m - Seen und Flüsse
7. Nachweis über die Ausbildung zur Leistung Erste Hilfe (Schiffsführerpatent - 20 m - Seen und Flüsse) bzw. Nachweis über die Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen (Schiffsführerpatent 10 m, Schiffsführerpatent 10 m - Seen und Flüsse)
Ausbildung für die Leistung Erste Hilfe: Entsprechende Kursbescheinigung (16-Stunden-Kurs) oder Kfz Führerschein der Klasse D. Unterweisung in lebensrettende Sofortmaßnahmen: Entsprechende Kursbescheinigung (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein.
8. Wird nur die Ausstellung eines internationalen Zertifikats beauftragt, sind dem Antrag 1 Passfoto und ein gültiger inländischer Befähigungsnachweis (Schiffsführerpatent) anzuschließen.

HINWEISE:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Auf die Möglichkeit einer Zustimmung zur Abfrage aus öffentlichen elektronischen Registern durch die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz wird hingewiesen. Nähere Informationen auf der Homepage bzw. an der Anschlagtafel der Behörde.

Die von Ihnen eingegebenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet sowie unsererseits gegebenenfalls zur Qualitätssicherung, Optimierung unserer Dienstleistungen und Prozesse verwendet.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm

Rückfragen:

Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD), Abteilung Verkehr (Verk)

Tel.: (+43 732) 77 20-155 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88; E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Nähere Informationen und die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Kapitänspatent - Seen und Flüsse
Schiffsführerpatent – 10 m
Schiffsführerpatent – 10 m - Seen und Flüsse
Schiffsführerpatent – 20 m - Seen und Flüsse

Geistige und körperliche Eignung gemäß § 126 Abs. 1 und 2 Schifffahrtsgesetz – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997 in
der Fassung Art. 155 BGBl. I Nr. 111/2010

Ergänzung zum ärztlichen Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz – FSG

Farbunterscheidungsvermögen

der Bewerberin bzw. des Bewerbers:

Vor- und Zuname: _____

geboren am: _____ Geburtsort: _____

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe B gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG) hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um ein Schiffsführerpatent – 10 m (inkludiert auch das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse) und zusätzlich zu den Voraussetzungen für die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe C gemäß § 2 Führerscheingesetz (FSG) um ein Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse das Farbunterscheidungsvermögen durch einen anerkannten medizinischen Test nachzuweisen. Die geistige und körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

Der Nachweis wird mittels Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest erbracht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Nachstehender Farbtafeltest wurde durchgeführt:

- Farnsworth Panel D15
- Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- Stilling/Velhagen,
- Boström,
- HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
- TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
- Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).

Prüfung mit Anomaloskop durchgeführt:

- ja nein

Der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens des Bewerbers bzw. der Bewerberin wurde gemäß obigem Test erbracht:

- ja nein

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Arzt/Ärztin